

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 17 (1939)

Heft: 3

Artikel: Verordnung über die Gewährung eines Bundesbeitrages an die Schweiz. Stiftung "Für das Alter" zur Unterstützung bedürftiger Greise

Autor: [s.n]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-722359>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eindruck, als ob nunmehr bedeutend vermehrte Bundesmittel für Altersfürsorge verfügbar seien, muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß vom Bund den Kantonen etwa 10 und der Stiftung „Für das Alter“ 1½ Millionen Franken für die Unterstützung der rund 100 000 bedürftigen Greise zugewiesen werden, was nicht einmal Fr. 10 im Monat für den Einzelnen ausmacht. Das ist Grund genug, in der freiwilligen Liebestätigkeit zu Gunsten des notleidenden Alters nicht müde zu werden. W. Ammann.

Verordnung

über die Gewährung eines Bundesbeitrages an die Schweiz. Stiftung „Für das Alter“ zur Unterstützung bedürftiger Greise. (Vom 1. September 1939.)

Der schweizerische Bundesrat, in Anwendung des Bundesbeschlusses über den Vollzug der Übergangsbestimmung zu Art. 34quater der Bundesverfassung betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 21. Juni 1939

beschließt:

Art. 1.

Der schweizerischen Stiftung „Für das Alter“, mit Sitz in Zürich, wird vom 1. Januar 1939 hinweg für die Dauer von drei Jahren zur Unterstützung bedürftiger Greise ein Bundesbeitrag von jährlich 1,5 Millionen Franken ausgerichtet.

Art. 2.

Der Bundesbeitrag ist durch die Stiftung im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit gemäß den im Bundesbeschluß über den Vollzug der Übergangsbestimmung zu Art. 34quater der Bundesverfassung betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 21. Juni 1939 hinsichtlich der Unterstützung bedürftiger Greise enthaltenen Bestimmungen zu verwenden.

Art. 3.

Der Bundesbeitrag wird je zur Hälfte im Januar und auf 1. Juli dem Direktionskomitee der Stiftung ausbezahlt. Dieses hat ihn unter die kantonalen Stiftungskomitees zu verteilen. Der Bund vergütet keine Zinsen.

Der Bundesbeitrag ist je zur Hälfte nach Maßgabe der schweizerischen Wohnbevölkerung des einzelnen Kantons und nach Maßgabe der Anzahl der im Kanton wohnenden Personen schweizerischer Nationalität von über 65 Jahren zu verteilen. Bei der Ermittlung der kantonalen Anteile hat das Direktionskomitee außerdem das vorjährige Sammlungsergebnis im betreffenden Kanton, sowie Zuwendungen des Kantons und der Gemeinden aus eigenen Mitteln an die Stiftung angemessen zu berücksichtigen. Der bezügliche Beschuß des Direktionskomitees unterliegt der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 4.

Der Durchführung dieser Fürsorge sind neue Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse der Gesuchsteller zugrunde zu legen, soweit nicht hinreichende periodische Revisionen der Unterstützungsfälle durchgeführt werden.

Art. 5.

Die Organe der Stiftung haben zur Abklärung der für die Beurteilung der Unterstützungsberechtigung im einzelnen Fall maßgebenden Verhältnisse Fragebogen aufzustellen. Diese haben sich vor allem auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. Personalien des Gesuchstellers: Geschlechtsname, Vorname, Geburtstag, Heimat- und Wohngemeinde, Beruf oder sonstige Erwerbstätigkeit;
2. Finanzielle Verhältnisse des Gesuchstellers:
 - a) Einkommen aus Berufs- oder sonstiger Erwerbstätigkeit, Pension, Rente (einschließlich solcher aus einer staatlichen Versicherung);
 - b) anderweitige Unterstützung (aus Bundesmitteln, durch die öffentliche Fürsorge der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde oder des Heimat- oder Wohnsitzkantons, sowie durch kantonale und Gemeinde-Altersbeihilfen und private Wohltätigkeits-einrichtungen, wie Hilfsvereine und dergl.);
 - c) Vermögen (Nutzungs- bzw. Verkehrswert).
3. Familienverhältnisse des Gesuchstellers: Familienstand, Unterstützungsplichten, Verdienst- und Vermögensverhältnisse des Ehegatten, sowie der nach Art. 328/329 ZGB unterstützungspflichtigen Blutsverwandten.

Die Organe der Stiftung sind ermächtigt, dieses Fragenschema zu erweitern.

Die Fragebogen bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Art. 6.

Der beantwortete Fragebogen ist durch den Gesuchsteller oder seinen gesetzlichen Vertreter eigenhändig zu unterzeichnen. Die gemachten Angaben sind, soweit überprüfbar, in Zweifelsfällen als den Tatsachen entsprechend amtlich zu bescheinigen. Der vorschriftsgemäß ausgefüllte Fragebogen gilt als Unterstützungsgebet.

Art. 7.

Aus Bundesmitteln dürfen nur bedürftige Personen schweizerischer Nationalität unterstützt werden, die im Kanton ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Dabei sind Angehörige anderer Kantone den Kantonsangehörigen gleichzustellen.

Die Kantonalkomitees haben der in Art. 14 des Bundesbeschlusses vorgesehenen kantonalen Zentralstelle alle erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen, insbesondere ein Verzeichnis der aus Bundesmitteln Unterstützten und der diesen gewährten Unterstützungs beträge zuzustellen.

Art. 8.

Der Bundesrat übt die Aufsicht über die Verwendung des Bundesbeitrages durch die Stiftung aus. Jahresbericht und -rechnung des Direktionskomitees, denen Kopien der Rechnungs- und Tätigkeitsberichte der Kantonalkomitees über die ihnen durch das Direktionskomitee oder vom Kanton zugewiesenen Anteile am Bundesbeitrag beizufügen sind, bedürfen der Genehmigung des Bundesrates; desgleichen Beschlüsse allgemeiner Natur der Stiftung über die Durchführung der Bundesaltersfürsorge.

Das Direktionskomitee und die Kantonalkomitees haben jährlich nach einem durch das Bundesamt für Sozialversicherung aufzustellenden und abzugebenden Erhebungsbogen einen statistischen Bericht über die Verwendung der Bundesmittel einzureichen.

Art. 9.

Der Bundesrat verkehrt mit der Stiftung durch Vermittlung des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Er bestellt zwei Vertreter im Direktionskomitee der Stiftung. Diesen stehen die gleichen Rechte zu wie den übrigen Mitgliedern des Komitees. Die Stiftungsorgane haben ihnen zuhanden des Bundesrates auf Verlangen über alle die Tätigkeit der Stiftung betreffenden Vorgänge Aufschluß zu erteilen.

Der Bundesrat behält sich vor, das Rechnungswesen und die Geschäftstätigkeit der Stiftung jederzeit nachprüfen zu lassen.

Die Kantonsregierungen sind berechtigt, einen Vertreter in das kantonale Komitee der Stiftung abzuordnen.

Art. 10.

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. September 1939 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Gewährung eines Bundesbeitrages von einer Million Franken an die Schweizerische Stiftung „Für das Alter“ zur Unterstützung bedürftiger Greise, vom 1. Mai 1934, außer Kraft.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.